

Die neue GAP 2023 – 2027



Biodiversität - Stilllegung, Landschafts

Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell bleibt“: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7, ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio

Biodiversität steht für die Vielfalt des Lebens. Ihre Erhaltung ist ein zentrales Ziel der GAP 2023 – 2027. Vor allem über ÖPUL-Maßnahmen – einem freiwilligen Ansatz – sollen Bäuerinnen und Bauern bei der Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen unterstützt werden.

Steckbrief „Biodiversität“

Artenvielfalt, genetische Vielfalt im Sinne verschiedenster Sorten und Rassen sowie die Vielfalt an Lebensräumen – all das umfasst der Begriff Biodiversität. Sie versorgt uns auf vielfältige Weise mit Lebensnotwendigem wie Trinkwasser und Sauerstoff, stellt uns Lebensmittel und Rohstoffe wie Holz zu Verfügung, reguliert das Klima und schenkt uns Erholungsraum. Für die Landwirtschaft im Speziellen sind die Bodenbildung, die Nützlinge und vor allem die Bestäubungsleistung unersetzliche Dienstleistungen der Biodiversität. Biodiversität geht uns alle an – jeder kann seinen Beitrag leisten.

Passende Lebensräume zur Verfügung zu stellen, ist ein wesentlicher Beitrag, um Biodiversität zu fördern. Ein Lebensraum ist dann passend, wenn sich Tiere und Pflanzen darin erfolgreich vermehren können und er Nahrung und Schutz bietet. Eine pflanzliche Vielfalt ist die Basis für eine große tierische Biodiversität. Die Vernetzung von Lebensräumen ist für deren Erfolg essentiell.



DI Elisabeth Kerschbaumer

Tel. 05 0259 22111

elisabeth.kerschbaumer@lk-noe.at



Ing. Clemens Hofbauer, ABL

Tel. 05 0259 22142

clemens.hofbauer@lk-noe.at

Die GAP 2023 – 2027 legt bereits in der Konditionalität mit dem GLÖZ 8-Standard ein Augenmerk auf Biodiversitätsziele. Zur Erinnerung: Konditionalität ist der Überbegriff für Regelungen, die alle Antragsteller betreffen.

GLÖZ 8 will mit Brachen Lebensräume auf Ackerflächen schaffen und Landschaftselemente bewahren als die artenreichsten Lebensräume in unserer Agrarlandschaft.

GLÖZ 8 – Stilllegung und flächige Landschaftselemente

Die Konditionalität schreibt eine vierprozentige Stilllegung von Ackerflächen vor und regelt die Erhaltung von flächigen Landschaftselementen.

1. Vier Prozent Stilllegung

Umzusetzen sind vier Prozent Stilllegung von allen Betrieben mit mehr als zehn Hektar Ackerfläche und weniger als 75 Prozent Ackerfutter am Acker und weniger als 75 Prozent Grünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Für die Erfüllung können Ackerbrachen und an Ackerflächen angrenzende flächige Landschaftselemente berücksichtigt werden. Beide werden als „Nicht produktive Flächen – NPF“ zusammengefasst.

Auf NPF-Ackerbrachen gelten folgende Auflagen:

- Eine flächendeckende Begrünung muss bis 15. Mai angelegt werden, Selbstbegrünung ist zulässig.
- Es besteht ein ganzjähriges Nutzungsverbot.
- Vorgeschrieben ist mindestens eine Pflege im Jahr – Häckseln/Mulchen/Mähen ohne Verbringung. 50 Prozent der Flächen dürfen frühestens ab 1.8. gepflegt werden.
- Ein Umbruch ist ab 1.8. bis spätestens 15.9. zulässig sofern man eine Winterung oder Zwischenfrucht anbaut, ansonsten im folgenden Frühjahr. Die Brachefläche kann auch über die ganze Förderperiode bestehen bleiben.
- Ein Pflanzenschutzmittelverbot gilt vom 1.1. bis zum Umbruch.

2. Erhaltung flächiger Landschaftselemente (GLÖZ-LSE)

Zukünftig sind alle Naturdenkmäler und flächigen Landschaftselemente (LSE) von allen Antragstellern zu erhalten und dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzabteilung entfernt, verkleinert oder verlegt werden.

Als GLÖZ-LSE zählen

- Naturdenkmäler
- Graben/Uferstrandstreifen
- Teich/Tümpel
- Steinriegel/Steinhage
- Hecke/Ufergehölz
- Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe

elemente und Biodiversitätsflächen



Foto: Elisabeth Kerschbaumer /LK NÖ

Aufgepasst

Die hier vorgestellten Regelungen wurden seitens der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt. Sie gelten daher vorbehaltlich der Genehmigung und können sich noch ändern.

Biodiversität im ÖPUL

Das Agrarumweltprogramm beinhaltet Maßnahmen, die die Biodiversität fördern sollen. Von 25 verschiedenen ÖPUL 2023-Maßnahmen verfolgen mehr als die Hälfte Biodiversitätsziele. Die Maßnahmen UBB und Bio sind besonders hervorzuheben, da sie viele Betriebe ansprechen, Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland vorschreiben und

über Zuschläge verschiedenste Biodiversitätsleistungen belohnen.

Biodiversitätsflächen in UBB und Bio

„UBB“ steht für „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Bio“ für „Biologische Wirtschaftsweise“. In der Maiaus-

gabe wurde der Aufbau beider Maßnahmen dargestellt. Von den verpflichtenden Auflagen des Basismoduls sollen die Weiterbildung und Biodiversitätsflächen zur Förderung der Vielfalt beitragen. In dieser Ausgabe stehen Biodiversitätsflächen im Fokus.

Sieben Prozent Biodiversitätsflächen am Acker und am gemähten Grünland

Bewirtschaftet man mehr als zwei Hektar Acker beziehungsweise mehr als zwei Hektar gemähtes Grünland, sind im gesamten Verpflichtungszeitraum mindestens sieben Prozent Biodiversitätsflächen am Acker und am gemähten Grünland erforderlich. Für Hut- und Dauerweiden braucht man keine Biodiversitätsflächen anlegen. Betriebe mit weniger als zehn Hektar Acker können frei entscheiden, ob sie ihre Acker-Biodiversitätsflächen am Acker anlegen oder mit zusätzlichen Grünland-Biodiversitätsflächen erfüllen.

„ Tipp

Es ist ratsam, etwas mehr als sieben Prozent Biodiversitätsflächen anzulegen – als Sicherheitspolster für den Fall einer Vor-Ort-Kontrolle. Zu wenig Biodiversitätsflächen wirken sich negativ auf die gesamte UBB- und Bio-Prämie aus.

Biodiversitätsflächen auf Feldstücken über fünf Hektar

Um das Vernetzen von Lebensräumen zu unterstützen, sind auf Ackerfeldstücken über fünf Hektar und auf Grünland-Feldstücken mit mehr als fünf Hektar gemähter Grünlandfläche auch Biodiversitätsflächen anzulegen – mindestens 0,15 Hektar. Davon nicht betroffen sind Betriebe, die weniger als zehn Hektar Acker oder weniger als zehn Hektar gemähtes Grünland bewirtschaften.

Basismodul-Prämien für UBB und Bio in € pro ha bzw. Bienenstock

förderfähig	UBB	Bio
Acker¹⁾ inklusive Biodiversitätsflächen Feldgemüse, Erdbeeren	70,-	205,- 405,-
Grünland: Nichttierhalter:	25,-	70,-
Tierhalter: ab 0,3 RGVE/ha Grünland + Ackerfutter	70,-	unter 1,4 RGVE/ha 215,- ab 1,4 RGVE/ha 205,-
Wein, Hopfen, Obst Walnuss, Edelkastanie	/	700,- 500,-
Bienenstöcke: für die ersten 100 Stöcke ab dem 101. bis zum 900.	/	28,- 24,-

¹⁾ Prämie für erosionsgefährdete Kulturen über 0,5 Hektar und überwiegender Hangneigung ab zehn Prozent nur, wenn an Erosionsschutz Acker teilgenommen und mit erosionsminderndem Verfahren angebaut wird



Foto: Geissberger Gerhard

Biodiversitätsflächen – Typen
Sowohl für Acker- als auch Grünlandbiodiversitätsflächen stehen verschiedene Typen zur Verfügung – siehe Tabelle „Typen an Biodiversitätsflächen.“

Echte Ackerbiodiversitätsflächen – Altbrachen

Altbrachen können ohne Neuinsaat im ÖPUL 2023 als Biodiversitätsflächen fortgeführt werden. Es zählen folgende Bestände als Altbrachen:

- jede im MFA 2022 beantragte Biodiversitätsfläche eines UBB- oder Bio-Betriebes
- alle WF-, AG- und OG-Flächen, die seit MFA 2020 beantragt sind und nicht umgebrochen werden, unabhängig davon, ob der Aufwuchs gehäckselt oder genutzt wurde
- alle Grünbrachen, die seit dem MFA 2020 beantragt und nicht umgebrochen wurden, unabhängig von Codierungen wie K20, BG oder OVFPV; allein die durchgängige Bezeichnung „Grünbrache“ ist relevant

Anrechenbare Biodiversitätsflächen am Acker und am Grünland

Darunter versteht man Flächen aus anderen ÖPUL 2023-Maßnahmen, die für die Erfüllung der Sieben-Prozentgrenze berücksichtigt werden können, die Prämie aber aus der anderen ÖPUL-Maßnahme erhalten.

Die bedeutendste andere ÖPUL-Maßnahme ist die Naturschutzmaßnahme – im ÖPUL 2015 als „WF“ bekannt.

Im ÖPUL 2023 sind zwei verschiedene Naturschutzmaßnahmen vorgesehen:

- NAT – Naturschutz
- EBW – Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Für ausgewählte, naturschutzfachlich besonders interessante Flächen schreiben zuständige Institutionen Bewirtschaftungsauflagen und –ziele in Projektbestätigungen vor.

Sieht die Projektbestätigung für Ackerflächen eine Stilllegung vor, der Aufwuchs darf nicht genutzt werden, dann ist es eine anrechenbare Acker-Biodiversitätsfläche. Handelt es sich um eine gemähte Grünlandfläche mit Projektbestätigung, wird sie als Grünlandbiodiversitätsfläche angerechnet, wenn die Projektbestätigung einen Schnittzeitpunkt vorgibt.

Die Bewirtschaftung der anrechenbaren Naturschutzflächen hat laut Projektbestätigung zu erfolgen.

Echte Ackerbiodiversitätsflächen – Auflagen

Viele UBB-/Bio-Teilnehmer werden Ackerbiodiversitätsflächen neu anlegen müssen, da sie die Sieben-Prozentgrenze nicht mit Altbrachen oder anrechenbaren Flächen erreichen.

Bei der Neuanlage gilt:

- mindestens sieben insektenblütige Mischungspartner aus drei verschiedenen Pflanzenfamilien
- bis spätestens 15. Mai
- insektenblütige Kulturen werden von Insekten bestäubt, Beispiele für Pflanzenfamilien: Hülsenfrücht-

Typen an Biodiversitätsflächen

Acker-Biodiversitätsflächen	Grünland-Biodiversitätsflächen
1. echte	1. anrechenbare
<ul style="list-style-type: none"> ■ neu angelegte ■ Altbrachen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ gemähte Naturschutzflächen mit Schnittzeitvorgabe
2. anrechenbare	2. echte
<ul style="list-style-type: none"> ■ Naturschutz-Stilllegungen ■ begrünte Abflusswege ■ auswaschunggefährdete Ackerflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Variante a: „späte Nutzung“ ■ Variante b: „nutzungsfreier Zeitraum“ ■ Variante c: „Altgrasstreifen“ ■ Variante d: „Neueinsaat“
3. Mehrgewinnhecken	

ler, Korbblütler, Kreuzblütler, Doldenblütler, Raublattgewächse.

Alle nachfolgenden Vorgaben gelten für neu angelegte und Altbrachen:

- Häckseln oder Mähen mit Abtransport: mindestens einmal in zwei Jahren, maximal zweimal pro Jahr, auf 75 Prozent der Biodiversitätsflächen frühestens ab 1. August; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt
- keine Düngung und kein Pflanzenschutz: vom 1. Jänner der erstmaligen Biodiversitätsflächen-Angabe im MFA bis zum Umbruch oder anderer Nutzungsangabe im MFA
- Umbruch: frühestens am 15. September des zweiten Jahres

Eine Nutzung des Aufwuchses mit Mahd und Abtransport ist im ÖPUL zwar zulässig, aber der GLÖZ 8-Standard muss unbedingt beachtet werden. Dieser schreibt vor, vier Prozent der Ackerfläche stillzulegen. Somit sind jedenfalls mindestens vier Prozent stillzulegen, das heißt, auf einen Abtransport des Aufwuchses ist zu verzichten.

Echte Grünlandbiodiversitätsflächen – die vier Varianten in Kürze

Für die Umsetzung von Grünlandbiodiversitätsflächen stehen neben anrechenbaren Naturschutzflächen vier Varianten zur Verfügung, die alle am Betrieb kombinierbar sind. Zukünftig muss eine Grünland-Biodiversitätsfläche nicht mehr im gesamten Verpflich-

Variante a „Spätere Nutzung“

- ☼ **Ziel:** Erste Nutzung auslassen – für mehr Artenvielfalt und Schutz von Wildtieren und Bodenbrütern.
- ☼ Erste Nutzung daher frühestens mit der zweiten Mahd vergleichbarer Schläge: frühestens am 15. Juni, jedenfalls am 15. Juli. Einmähdige Wiesen, die frühestens am 15. Juni gemäht werden, gelten ebenfalls.
- ☼ Vor der ersten Nutzung kein Häckseln und kein Düngen.

Variante b „Nutzungsfreier Zeitraum“

- ☼ **Ziel:** Ungestörten Lebensraum im Sommer schaffen zur Förderung von Tagfaltern, Heuschrecken, Spinnen und Nahrung für Vögel.
- ☼ Daher nach dem ersten Nutzen neun Wochen keine Nutzung, kein Befahren der Fläche, kein Düngen. Erste und zweite Nutzung sind zu dokumentieren.

Variante c „Altgrasstreifen“

- ☼ **Ziel:** Ungestörten Lebensraum über den Winter schaffen als Deckungsfläche für Tiere und Nahrungsquelle für Vögel in Form von Samen.
- ☼ Daher spätestens als Weide oder Mahd am 15. August nutzen. Nächste Nutzungsmöglichkeit ist jene gemäß „Variante a“. Das heißt, mindestens zehn Monate keine Nutzung und „Variante a“ muss im Folgejahr umgesetzt werden.
- ☼ Kein Düngen im nutzungsfreien Zeitraum.

Variante d „Neueinsaat regionaler artenreicher Mischung“

- ☼ **Ziel:** Mehr Artenvielfalt in Gunstlagen, daher ist diese Variante nur möglich auf Grünlandstandorten mit einer Grünlandzahl von mindestens 30 und einer Hangneigung von unter 18 Prozent.
- ☼ Anbau von mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien bis spätestens 15. Mai mit entsprechender Saatbettvorbereitung. Das Saatgut muss von REWISA oder G-Zert zertifiziert, regional und österreichisch sein. Die Arten müssen der ÖPUL 2023-Richtlinie entsprechen.
- ☼ Maximal zwei Nutzungen pro Jahr sind erlaubt, die erste frühestens am 15. Juli.
- ☼ Düngen nur mit Festmist oder Festmistkompost.
- ☼ Der Zuschlag zur UBB-/Biogrünlandprämie beträgt 300 Euro pro Hektar.



Foto: Roman Portisch/UKW

tungszeitraum auf derselben Stelle belassen werden. Für die Biodiversität und praktisch macht dies wenig Sinn, eine Verlegung ist aber zulässig.

Mehrnutzenhecken – Klimaschutz und Biodiversität

Mehrnutzenhecken sind ab 2023 nach einem Konzept der Agrarbezirksbehörde angelegt und an Ackerflächen angrenzende Hecken, die überwiegend aus Sträuchern und Obstbäumen bestehen.

- Sie sind mindestens fünf und maximal 20 Meter breit.
- Mindestens 20 Prozent krautiger Bereich – eine Nutzung ist nicht erlaubt. Um als Ackerbiodiversitätsfläche zu gelten, darf der krautige Bereich maximal zweimal jährlich, muss aber mindestens einmal in zwei Jahren gepflegt werden. Zusätzlich ist die Regelung „75 Prozent aller Ackerbiodiversitätsflächen frühestens am 1.8.“ zu beachten.
- Düngung und Pflanzenschutz sind nicht erlaubt.
- Die Prämie beträgt 800 Euro je Hektar, nur für UBB- oder Bio-Teilnehmer; keine weiteren Zahlungen.

Zuschläge für echte Biodiversitätsflächen – Belohnung für mehr Biodiversität

Über einjährige Zuschläge werden Betriebe belohnt, die am Acker und am Grünland mittels Biodiversitätsflächen freiwillig mehr für die Biodiversität tun. Folgende Mehrleistungen erhalten einen Zuschlag – Höhe siehe Tabelle „Zuschläge für echte Biodiversitätsflächen“.

1. **Zusätzliche Biodiversitätsflächen:** Wenn mehr als sieben Prozent echte Biodiversitätsflächen umgesetzt werden.
2. **Viele Biodiversitätsflächen:** Wenn je angefangener drei Hektar Acker- oder gemähte Grünlandfläche mindestens eine Biodiversitätsfläche über fünf Ar beantragt wird. Es zählen alle Typen an Biodiversitätsflächen. Rechenbeispiel: 31 ha Acker, 16 ha gemähtes Grünland: mindestens elf Ackerbiodiversitätsschläge über 5 Ar bzw. mindestens sechs Grünlandbiodiversitätsflächen über 5 Ar sind für den Zuschlag notwendig.
3. **Biodiversitätsflächen auf besseren Standorten:** Acker-

Zuschläge für echte Biodiversitätsflächen (DIV-Flächen)

Zuschlag für	G-DIV in €/ha	Acker-DIV in €/ha
zusätzliche Biodiversitätsflächen	100,-	für UBB: 380,- für Bio: 300,-
viele Biodiversitätsflächen	50,-	50,-
DIV-Flächen auf guten Standorten	50,-	70,-
artenreiche, regionale Mischungen	300,-	300,-

Alle Zuschläge:

- werden zusätzlich zur UBB- beziehungsweise Bio-Basismodulprämie gewährt
- werden nur für echte Biodiversitätsflächen gewährt – für maximal 20 Prozent der Acker- beziehungsweise gemähten Grünlandfläche
- sind miteinander kombinierbar

flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von mindestens 50 und Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl von mindestens 30 gelten als besserer Standort.

4. **Besonders artenreiche, regionale Mischungen:** Am Grünland wurde dieser Zuschlag bereits als „Variante d“ beschrieben. Am Acker setzt dieser Zuschlag Folgendes voraus:
 - Anbau von mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien bis spätestens 15. Mai. Das Saatgut muss

von REWISA oder G-Zert zertifiziert, regional und österreichisch sein. Die Arten müssen der ÖPUL 2023-Richtlinie entsprechen.

- Mindestens einmal, maximal zweimal jährlich Mahd und Abtransport unter Einhalten von „mindestens 75 Prozent der Ackerbiodiversitätsflächen frühestens am 1. August“.
- Nicht erlaubt sind Düngen und Pflanzenschutz.
- Umbrechen frühestens am 15. September des zweiten Jahres.



Foto: Geissberger Gerhard